

Vollzugsverordnung
zum Abfallreglement 2002
Gemeinde Inwil

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Kehrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung der Gebinde
- Art. 4 Haushalt - Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Grünabfuhr
- Art. 8 Information

Anhang 1

Gebührenfestlegung

Anhang 2

Modalitäten

Der Gemeinderat von Inwil erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglementes vom 3. Dezember 2001 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1

- Kehrichtabfuhr
- 1 Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.
 - 2 In Aussengebieten / Landwirtschaftsgebieten findet die ordentliche Kehrichtabfuhr alle zwei Wochen statt.
 - 3 Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel vorverlegt.
 - 4 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.
 - 5 Die Separatabfuhr gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2

- Kehrichtgebinde
- 1 Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
 - zugelassene Container mit Erkennungschip
 - gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer).
 - gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben.
 - Sperrgutbündel mit Gebührenmarke
 - 2 Die Höchstgewichte bei den offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken betragen beim 35-Liter-Sack 10 kg, beim 60-Liter-Sack 15 kg und beim 110-Liter-Sack 20 kg.
 - 3 Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.
 - 4 Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).
 - 5 Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

Bereitstellung
Gebinde

Art. 3

- 1 Der Hauskehrricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- 2 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 3 Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.
- 4 Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Haushalt-Sperrgut

Art. 4

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 190 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 25 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist zur Gemeindesammelstelle zu bringen / zur Entsorgung dem Werkdienst zu melden.

Separatabfahren

Art. 5

Die Gemeinde bietet neben der Kehrichtabfuhr für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatabfahren / -dienste an:
Papier, Karton, Häckseldienst, Grüngut und Alteisen

Separatsammlungen

Art. 6

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Sammelstellen an:

- Glas
- PET-Flaschen
- Metalle
- Öl
- kompostierbare Abfälle (Häckselplätze)
- Kleider, Textilien

- Grüngut
- Art. 7**
- 1 Die Gemeinde bietet für das Grüngut einen Häckseldienst an.
 - 2 In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind separat zu entsorgen.

- Information
- Art. 8**
- 1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
 - 2 Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:
 - Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht.
 - Separatabfahren und Separatsammlungen.
 - Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten und weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Diese Vollzugsverordnung tritt mit Entscheid des Gemeinderates vom 28. Oktober 2010 in Kraft.

Anhang 1 - Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallreglementes hat der Gemeinderat in Absprache mit dem REAL mit Beschluss vom 28. Oktober 2010 folgende Gebühren festgelegt:

1. Hauskehricht

1.1	Offizielle Kehrichtsäcke der Gemeinde (inklusive Mehrwertsteuer)	17 Liter-Sack 35 Liter-Sack 60 Liter-Sack 110 Liter-Sack	Fr. 0.90 Fr. 1.70 Fr. 2.60 Fr. 4.00
1.2	Gebührenmarken für Sperrgut (inklusive Mehrwertsteuer)	1 Marke pro 5 kg, max. 25 kg	Fr. 1.80
1.3	Andockgebühr / Leerungsgebühr für Container (Franken pro Leerung, inklusive Mehrwertsteuer)		
	140 und 240-Liter		Fr. 1.00
	360- bis 800-Liter		Fr. 2.00
1.4	Gewichtsgebühr (Preis pro Kilogramm inklusive Mehrwertsteuer)		Fr. 0.30

2. Kompostierbare Abfälle

- 2.1 Die Gemeinde unterstützt mit Beratung die Kompostierung im Privat- und Quartierareal
- 2.2 Die Gemeinde bietet einen kostenlosen Häckseldienst an

3. Grundgebühr

	(Preis pro Jahr exklusiv Mehrwertsteuer)	
3.1	pro Steuerpflichtiger	Fr. 40.00
3.2	pro Betrieb	Fr. 70.00
3.3	Pro Landwirtschaftsbetrieb	Fr. 50.00

4. Grüngut

4.1	Andockgebühr / Leerungsgebühr pro Container (Franken pro Leerung, inklusive Mehrwertsteuer)	
	140- bis 370-Liter	Fr. 1.00
	371- bis 800-Liter	Fr. 2.00
4.2	Gewichtsgebühr (Preis pro Kilogramm exklusiv Mehrwertsteuer)	Fr. 0.20

Anhang 2 - Modalitäten

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallreglementes hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 16. Mai 2002 folgende Modalitäten festgelegt:

5. Verkaufsstellen für Säcke und Marken

Verkaufsladen Volg, Metzgerei P. Brun, Bäckerei Th. Hüsler, Poststelle, Gemeindeverwaltung

6. Gebrauchsdauer von Säcken und Marken bei Gebührenanpassungen

3 Monate über Anpassung der Gebühren

7. Befestigung / Erkennung von Marken / Plomben

Marken am Sackkopf oder um den Verschluss aufkleben

Die Erkennung der Marken muss ohne besondere Umstände möglich sein.

Plomben müssen mit dem Container fest verbunden sein.

8. Direktanlieferung an KVA

Diese Betriebe müssen gemäss Reglement der KVA vorgehen.

Die Entsorgung muss rückverfolgbar sein

9. Turnus der Rechnungsstellung / Mutationen / Verzugszins

Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich beim Wägesystem. Mengen über eine Tonne pro Monat werden monatlich in Rechnung gestellt.

Zahlung: 30 Tage netto. Zahlungserinnerung, Mahngebühr Fr. 20.00

Ab zweiter Mahnung Verzugszins: mindestens 5%

Die Grundgebühr wird jährlich erhoben.

10. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Gebühren treten per Gemeinderatsbeschluss vom 28. Oktober 2010 in Kraft. Der Gemeinderat kann die Gebühren neu festlegen.